- 22. Kann der Berkäufer, wenn mehrere im voraus von der Jahresernte eines von ihm allein angebauten Erzeugnisses gekauft haben und die Ernte zur Befriedigung aller Känfer nicht ausreicht, jeden der Känfer auf einen verhältnismäßigen Anteil verweisen?

  BGB. §§ 275, 279, 242.
- II. Zivilsenat. Urt. v. 3. Februar 1914 i. S. W. (Bekl.) w. Zuder= fabrik M. (Rl.). Rep. II. 625/13.
  - I. Landgericht Halle a. S., Rammer für handelssachen.
  - II. Dberlandesgericht Raumburg a. G.

Anfangs Juni 1909 vertaufte der Beklagte Wesche an die Klägerin "je 200 Bentner Zuderrübensamen Wesche's zuderreichste Elite für die Jahre 1910, 1911 und 1912 zum Preise von 26 M per 50 kg netto, Lieferung im Monat Februar der betreffenden Jahre". Im Februar 1912 lieferte er von den dritten 200 Zeninern nur 92, 108 dagegen nicht, weil von dem nicht im Handel befindlichen, aus-

schließlich von ihm selbst gezüchteten Samen im Jahre 1911 infolge der außerordentlichen Trockenheit anstatt durchschnittlich zu erwartenber 4908 Zentner nur 993,85 Zentner gewonnen seien und er daher, um einen Teil seiner Käuser nicht leer ausgehen zu lassen, verpslichtet gewesen sei, diese Gesamternte nach Verhältnis zu verteilen. Da er im ganzen 2160 Zenter der Ernte von 1911 versauft gehabt, habe die Klägerin nur Anspruch gehabt auf 200/2160 von 993,85 Zentnern. Soviel habe sie mit 92 Zentnern, gleich 46 %, bekommen. Die Klägerin, die diese Verteilung nicht gelten lassen wollte, behauptete, sich wegen der nicht gelieserten 108 Zentner mit 90 M für den Zentner eingebeckt zu haben. Sie verlangte klagend den Unterschied mit 6912 M zuzüglich 93,70 M Fracht = 7005,70 M.

Während die Kammer für Handelssachen die Klage abwies, ertlärte das Oberlandesgericht den Anspruch der Klägerin dem Grunde nach für berechtigt. Die Revision hatte Erfolg aus folgenden Gründen:

"Mit Recht stellt bas Berufungsgericht junächst fest, was ber Beklagte verkauft hat, mas also die beteiligten Berkehrstreise unter "Ruckerrübensamen, Wesche's zuderreichste Elite" verstehen. genannt wird ein Same, ben ber Beklagte Besche in bestimmter Weise aus Stedlingen auf beschränftem Areal gewinnt, ben niemand sonst züchtet, der baber im Auderrübenban als "Spezialität" bezeichnet wird und im freien Handel im allgemeinen nicht zu haben ift. Danach geht ber Berufungerichter zutreffend bavon aus, baf ber Raufgegenstand im Sinne bes § 279 BGB. ber Gattung nach bestimmt war. Aber die Gattung war eine beschränkte; was der Beklagte nicht 1911 auf seinem und feiner Anbauer Grund und Boden in der bezeichneten Weise gezogen hatte, gehörte nicht dazu, und irrig ift die Meinung des Berufungerichters, im Notfalle habe auch gleichwertiger Ersatsame mit zur Gattung gerechnet werben muffen. Das widerspricht ber Reststellung, Gegenstand bes Raufes habe nur die eigene Buchtung des Beklagten fein follen. Diefer Abmachung gegenüber konnte die Räuferin eigene Züchtung des Beflagten verlangen, der Beklagte aber fich grundfählich auf sein Unvermogen, zu leiften, ichon bann berufen, wenn er felbft gezüchtete zuckerreichste Elite nicht mehr liefern konnte, nicht erst dann, wenn er auch aleichwertige Ersatware nicht zu beschaffen vermochte.

Das Unvermögen befreite den Beklagten freilich erst, wenn die Leiftung aus ber Gattung überhaupt nicht mehr möglich mar: folange bies nicht zutraf, hatte er fein Unvermögen zur Leiftung auch bann zu vertreten, wenn ihm ein Verschulden nicht zur Laft fiel (§ 279 BBB.). Diesem Sate entnimmt der Berufungsrichter die Grundlage feiner Entscheibung. Da der Beklagte, fo ist fein Gebankengang, zwar nicht die für den Regelfall mit 12 Rentnern auf jeden seiner 409 Morgen Landes voreinzuschätende Ernte, also nicht insgesamt 4908 Bentner bes vertauften Buderrübensamens, im Sabre 1911 gewonnen, wohl aber jur Dedung ber an Rlägerin verkauften 200 Bentner völlig genügende 993,35 Bentner, da weiter ber Beflagte nicht bestritten habe, im Februar 1912 mehr als 200 Bentner hiervon noch jur Verfügung gehabt ju haben, so habe die vertragsmäßige Leiftung tatfächlich erfolgen konnen: Das Unvermögen bes Beklagten, die 200 Rentner der Rlägerin zu liefern, ohne gleichzeitig die übrigen Abnehmer der insgesamt vertauften 2160 Bentner gang ober teilweise zu schädigen, berühre die Rlagerin nicht. Die Leiftung aus der Gattung fei objektiv noch möglich gewesen, und bes Beflagten Verpflichtung gegenüber anderen Räufern bes Samens babe für bas Bertragsverhältnis ber Barteien außer Betracht zu bleiben.

Mit Recht wendet fich hiergegen die Revision. Sie bezeichnet es als Fehler, bag ber Berufungsrichter in einem Kalle wie bem vorliegenden, in welchem die Leiftung aus einer bestimmten, nur in begrenziem Mage vorhandenen Gattung zu erfolgen habe, eine Unmöglichkeit ber Leistung erft bann annehmen wolle, wenn burch Aufteilung unter die einzelnen Räufer über die Gattung vollständig verfügt sei, der Verkäufer also tatsächlich nichts mehr in der Hand habe, nicht aber ichon bann, wenn bie wirklich geerntete Menge nicht entfernt genuge, ben Kaufverpflichtungen, in ihrer Gesamtheit betrachtet, nachzutommen, der Bertäufer sich baber zu einer verhältnismäßigen Teilung ber gangen Ernte entschließe und nun, nachdem er einem feiner Abnehmer ben auf ihn entfallenden Unteil ausgekehrt, für diesen nichts mehr übrig habe, es sei benn, daß er bie Anteile ber anderen verfürzen wollte. Schon die Enticheidung bes erkennen. ben Senats vom 23. Februar 1904 — Bb. 57 S. 116 ber Sammlung - aminge au ber weiteren Auslegung des Begriffs der Unmöglichkeit babin, daß es ihr gleichstebe, wenn die Beschaffung von Gegenständen aus der geschulbeten Gattung für den Verkäufer auf Schwierigkeiten stoße, die ihm billigerweise niemand zumuten könne.

Es kann auf sich beruhen, ob der Beklagte auf diesem zusett angeregten Wege zum Ziele gelangen könnte. Unbedenklich hat der Beklagte aber mit seinem Angriffe Recht, so weit er darauf hinaussläuft, daß der Berusungsrichter dei Prüfung der Frage nach einer Unmöglichkeit der Leistung diese Leistung selbst nicht richtig bestimmt, bei ihrer Umgrenzung vielmehr den § 242 BGB, verlett habe.

Berkauft waren im Jahre 1909 200 Rentner aus einer genau bestimmten Samengattung, deren überhaupt zu erzielendes Maß von ben Witterungsverhaltniffen bes Sahres 1911 abbing. Gab es eine Mikernte, so war bas Fehlende vom Beklagten nirgendwober zu beschaffen. Die Rlägerin ist eine Ruckerfabrit, die hierüber genau unterrichtet war: irgendeine Gewähr aber bafür, bak die Ernte ber verkauften Menge entsprach, enthielt bas Bestätigungeschreiben bes Beklagten vom 2. Juni 1909 nicht, wie schon bas Landgericht mit Recht angenommen hat und auch ber Berufungsrichter stillschweigend annimmt. Bar die Rlagerin allein Rauferin bes Samens, fo trug sie die Gefahr allein, wenn die Ernte bas von ihr gefaufte Daß nicht brachte; ber Beklagte hatte für ben Rest nicht aufzukommen. benn für biefen Rest war bie Leiftung aus ber Gattung schlechterdings nicht mehr möglich. Die Klägerin mußte sich aber fagen, daß fie alleinige Rauferin aus ber Ernte 1911 nicht fein werbe, baß neben ihr vielmehr weitere Abnehmer bes Beflagten fiehen wurden, deren Rechte an sich nicht schlechter waren, als die ihrigen, und mangels anderweiter Abmachung nicht etwa dadurch bestimmt werden konnten, wer zuerst gekauft hatte ober wer kunftig von dem Verkäufer zuerst die Leiftung fordern werbe. Zwischen den mehreren Räufern ergab sich, für jeden von ihnen voraussehbar, eine Interessengemeinschaft, beren Folge fich zeigen mußte, wenn bie Ernte zwar genügte, einen einzelnen oder mehrere zu befriedigen, nicht aber hinreichte zur Befriedigung aller. Dem Bertaufer burfte auch jett bie Gefahr nicht aufgeburbet werden. Er konnte nicht mehr tun, als die gefamte Ernte ber Gesamtheit feiner Raufer gur Berfügung gu ftellen. Ging er barüber hinaus und gab er einem der Räufer mehr als feinen Anteil, so belaftete er sich mit Unsprüchen ber anderen, die von ihm

fordern konnten, daß er bei ber Berteilung nach Recht und Billigkeit verfuhr, also gleichmäßig.

Eine folde Selbstbelaftung mit Ersagansprüchen Gleichberechtigter fonnte hier auch die Rlagerin vom Beklagten nicht forbern, das Berlangen verftieß gegen § 242 BBB. Der Beflagte brauchte bie Leiftung nur fo ju bemirten, wie Treu und Glauben mit Rudficht auf die Berkehrsfitte es erforderten. Stand ber Beklagte infolge ber übrigens allgemein befannten, großen und anhaltenben Durre bes Sommers 1911 ben verkauften 2160 Rentnern felbst zu zuchtenden Rübensamens mit einer tatsächlichen Ernte von nur 993 Rentnern gegenüber, fo mochte Streit barüber entstehen, wie er auch entstanden ift. ob ber Beklagte bas Seinige getan hatte, biefes Difverhaltnis zu vermeiden. Unterftellt man aber, was nach ben Grunden bes Berufungsrichters unterftellt werben muß, daß ausschließlich höhere Gewalt jenes Ergebnis berbeigeführt hat, so entspricht es Treu und Glauben nicht, daß der Beklagte dem einen Räufer auf Roften ber anderen mehr leiften foll, als bem Berhaltnis ber ihm verfauften Menge zu bem gesamten verfauften Mage entsprechen murbe. gefehrt forberte bann die Rlägerin etwas, mas bem gesunden Rechtsempfinden widerstritt. Es ift nicht bedeutungslos, daß die mit handelsrichtern befeste erfte Inftang aus der Bertehrsauffaffung beraus beftätigt, nur burch gleichmäßige, teilweise Befriedigung seiner Abnehmer habe ber Bellagte bie Pflichten eines anftändigen Raufmanns erfüllen fönnen.

Auch der Berusungsrichter verkennt nicht, daß solche verhältnismäßige Verteilung auf den ersten Blick der Billigkeit zu entsprechen
scheine. Er glaubt nur das Interesse der Käuser gefährdet, weil
diese dann von dem größeren oder geringeren Maße der Verkäuse
abhängen würden, auf die sie ihrerseits keinen Einsluß hätten. Der
Grund ist nicht überzeugend. Diese Abhängigkeit besteht nur insoweit,
als der Verkäuser mit seinen Abschlüssen nicht über die zulässige Grenze
hinausgegangen ist, und diesseits dieser Grenze dem Käuser die
Gesahr aufzuhürden, ist nicht unbillig. Auch der Samenhandel im
allgemeinen empfindet es nicht als unbillig, wie der Berusungsrichter
selbst sessisch die Handelskammer in Halberstadt bestätigt dies für
ihren Bezirk in ihrem Gutachten vom 13. Oktober 1911 ebenso,
wie die Handelskammer in Ersurt es für den ihrigen bezeugt. Wenn

bemgegenüber ber Berufungsrichter das, was für Samen im allgemeinen gilt, auf den Handel mit Rübensamen deshalb nicht angewendet wissen will, weil bei der volkswirtschaftlich so wichtigen Zudersabrikation der Käuser mit Bestimmtheit darauf müsse rechnen können, daß er die gekauste Wenge erhalte und seine Fabrik in Betried bleibe, so wird dabei übersehen, daß dieser Gesichtspunkt von jeder anderen unter den Käusern besindlichen Zudersabrik mit demselben Rechte geltend gemacht werden könnte, wie von der Rlägerin, die verlangt, daß sie ihre 100% erhalte, die andere aber nicht.

Die prozentuale Verteilung, zu ber ber Beklagte gegriffen hat, war also an und für sich das Richtige. Zu ihr allein war er angesichts ber Mißernte nach § 242 BGB. verpslichtet. Er brauchte nicht weiter zu leisten, wenn er durch das Mehr den Anteil der anderen Käufer schmälerte. Ohne solche Schmälerung mehr zu leisten war unmöglich. . . .

Das angefochtene Urteil konnte hiernach nicht aufrecht erhalten merben. Die Sache ift aber jur Endentscheibung nicht reif. Die Rlagerin bat bestritten, daß die Unmöglichkeit, ihr mehr als 92 Bentner bes verfauften Rübensamens zu liefern, ohne gleichzeitig bie übrigen Räufer in ihren prozentualen Anteilen zu schädigen, die Folge von Umständen sei, die der Beklagte famtlich nicht zu vertreten habe. Sie hat unter anderem behauptet, ber Beflagte habe ju wenig Areal bepflanzt, zu viel Borvertäufe abgeschlossen, sie abgeschlossen zu einer Reit, als er schon mit einer Migernte rechnen mußte. bei fich und seinen Anbauern nicht die genügende Aufsicht ausgeübt, sich insbesondere bon biesen nicht die gange Erntemenge herausgeben laffen. Der Beklagte hat dem allem widersprochen. Er hat nicht verkannt, daß ihm nach § 282 BBB. die Beweislast zufällt, diesen Beweis aber auch angetreten. Der Berufungsrichter bat bie Musführungen beider Teile in biesem Bunkte für unerheblich erachtet, weil Unmöglichkeit der Leiftung nicht vorgelegen habe. Diefer Grund hat sich als irrig erwiesen. Somit ift in bie Burbigung bes beiberseitigen Borbringens über den Grund der Unmöglichkeit einzutreten."